

Gesundheitsberufe in Österreich

Mag.a Sara Plimon-Rohm, LL.M

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumenschutz

Abt. VI/A/3 - Rechtsangelegenheiten Ärzt:innen,
Psychologie, Psychotherapie und Musiktherapie

Exkurs: Stufenbau der Rechtsordnung

- *Adolf Julius Merkl*
- theoretisches Modell: Beziehungen zwischen verschiedenen Gruppen von Rechtsnormen innerhalb eines Rechtssystems
 - Hierarchie rechtlicher Normen;
 - Gliederung nach „höheren“ und „niedrigeren“ Rechtsnormen)
- EU-Recht -> Verfassung -> einfache Gesetze -> Verordnungen
-> individueller Adressatenkreis: Bescheid bzw. Urteil

Verfassungsrechtliche Vorgaben

- Unter Kompetenzverteilung versteht man die Aufteilung von verschiedenen Materien betreffend Gesetzgebung und/oder Vollziehung zwischen Bund und Länder:
 - Art. 10 B-VG: Gesetzgebung und Vollziehung Bund
 - Art. 11 B-VG: Gesetzgebung Bund, Vollziehung Länder
 - Art. 12 B-VG: Grundsatzgesetzgebung Bund, Ausführungsgesetzgebung Länder
 - Art. 15 B-VG: Gesetzgebung und Vollziehung Länder: **alles was nicht ausdrücklich in den vorherigen Art. erwähnt**

Verfassungsrechtliche Vorgaben - Zuständigkeiten im Gesundheitswesen

- Alle Rechtsgebiete, die auf dem Kompetenztatbestand „Gesundheitswesen“ (vgl. Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG) aufbauen:
 - Angelegenheiten der Volksgesundheit, d.h. Obsorge für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung
 - Maßnahmen der Staatsgewalt, die der Abwehr von Gefahren für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung dienen
- Nicht von Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG umfasst: das Krankenanstaltenrecht, das Leichen und Bestattungswesen, das Rettungswesen etc.
- Sozialpädagogik und Sozialarbeit bzw. Soziale Arbeit finden sich nicht in B-VG

GewO: Zuständigkeiten im Gewerbewesen

- *§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt, soweit nicht die §§ 2 bis 4 anderes bestimmen, für alle gewerbsmäßig ausgeübten und nicht gesetzlich verbotenen Tätigkeiten.*
- *§ 2. (1) Dieses Bundesgesetz ist - unbeschadet weiterer Ausnahmen durch besondere bundesgesetzliche Vorschriften - auf die in den nachfolgenden Bestimmungen angeführten Tätigkeiten nicht anzuwenden:*
 - 11. die Ausübung der Heilkunde, der Psychotherapie und des psychologischen Berufes im Bereich des Gesundheitswesens, die zur Berufsausübung zählenden und in deren Rahmen vorgenommenen Tätigkeiten der Dentisten, Hebammen, der Tierärzte sowie der Apotheker, die Krankenpflegefachdienste, die medizinisch-technischen Dienste sowie die Sanitätshilfsdienste, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten, die in Anstalten zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder im Rahmen von Rehabilitationsprogrammen öffentlich-rechtlicher Körperschaften zu leistenden gewerblichen Arbeiten; ...*

GewO: Lebens- und Sozialberatung

- **§ 119 GewO**
- (1) Einer Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung (§ 94 Z 46) bedarf es für die Beratung und Betreuung von Menschen, insbesondere im Zusammenhang mit Persönlichkeitsproblemen, Ehe- und Familienproblemen, Erziehungsproblemen, Berufsproblemen und sexuellen Problemen. Dazu gehört auch die psychologische Beratung mit Ausnahme der Psychotherapie. ...

Gesundheitsberufe

- Grundlage: Kompetenztatbestand „Gesundheitswesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG)
- gesetzlich geregelter Beruf
- Berufsbild: Umsetzung von Maßnahmen zur Obsorge für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung = Tätigkeiten im Rahmen der Gesundheitsversorgung, die unmittelbar an oder auch mittelbar für Patient:innen zum Zwecke der Förderung, Erhaltung, Wiederherstellung oder Verbesserung der Gesundheit im ganzheitlichen Sinn und in allen Phasen des Lebens erbracht werden, insb. in Diagnose, **Behandlung** und Prophylaxe, wobei meist auf wissenschaftlicher Grundlage erworbenen Fachwissen entscheidende Bedeutung zukommt.

Gesundheitsberufe 2

- Schutz: Tätigkeits- bzw. Berufsvorbehalt, einen Bezeichnungsvorbehalt (vgl. das jeweilige Berufs- und Ausbildungsgesetz) und grundsätzlich durch einen Ausbildungsvorbehalt (vgl. Ausbildungsvorbehaltsgesetz, BGBl. Nr. 378/1996)
- (besonders) „gefährliche“ Tätigkeit nur durch Angehörige der Gesundheitsberufe
 - alle Tätigkeiten und Maßnahmen, die unmittelbar am bzw. unmittelbar oder mittelbar für den Menschen zum Zwecke der Förderung, Erhaltung, Wiederherstellung oder Verbesserung der Gesundheit – im bio-psycho-sozialen Sinn und in allen Phasen des Lebens

Behandlung

- Keine Legaldefinitionen zu „Behandlung“ oder „Beratung“ (der Begriff richtet sich nach dem fachlichen Expertenverständnis)
- einzel-, paar- oder gruppentherapeutische Intervention
- setzt spezifische Qualifikationen voraus
- erfordert ein entsprechendes Behandlungssetting (Behandlungsvertrag, festgelegte Behandlungsdauer etc.)
- Behandlungsschritte
- im stationären oder ambulanten Setting

Gesundheitsberufe (Auswahl)

- Arzt/Ärztin (ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169)
- Zahnarzt/Zahnärztin (Zahnärztegesetz, BGBl. I Nr. 126/2005)
- Apotheker:in (Apothekengesetz, RGrBl. Nr. 5/1907)
- Psychotherapeut:in (PThG 2024, BGBl. I Nr. 49/2024)
- Gesundheitspsycholog:in und Klinische:r Psycholog:in (PIG 2013, BGBl. I Nr. 182)
- Musiktherapeut:in (Musiktherapiegesetz, BGBl. I Nr. 93/2008)
- Gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe (MTD-Gesetz 2024, BGBl. I Nr. 100/2024) etc.

Wichtige Definitionen

- **Präambel der Verfassung der Weltgesundheitsorganisation (WHO 1948)**
- Definition von Gesundheit: *„ Zustand vollkommenen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und nicht nur als Abwesenheit von Krankheit oder Gebrechen“.*

Wichtige Definitionen 2

- ASVG: Krankheit = einen Versicherungsfall, der mit dem Beginn der Krankheit, das ist der regelwidrige Körper- und Geisteszustand, der die Krankenbehandlung notwendig macht
- § 133 ASVG : Krankenbehandlung = ärztliche Hilfe, Heilmittel und Heilbehelfe.
 - Krankenbehandlung muss ausreichend und zweckmäßig sein, darf jedoch das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
 - Ziel: die Gesundheit, die Arbeitsfähigkeit und die Fähigkeit, für die lebenswichtigen persönlichen Bedürfnisse zu sorgen, nach Möglichkeit wiederhergestellt, gefestigt oder gebessert werden.

Kerninhalte eines Berufsgesetzes

- **Berufsbild** (Berufsumschreibung und Kompetenzbereich)
 - Allenfalls: Normierung Tätigkeitsvorbehalt, Berufsvorbehalt, Bezeichnungsvorbehalt und Ausbildungsvorbehalt
- **Ausbildungserfordernisse**
- **Berufsberechtigung**  **Eintragung in Register/Liste?**
- **Berufspflichten**
- **Übergangsrecht (bisherige Ausbildungen)**
- **Vollziehung**

Berufspflichten (Auswahl)

- Allgemeine Berufspflichten
- Bezeichnungspflicht
- Fortbildungspflicht
- Aufklärungspflicht
- Auskunftspflicht
- Dokumentationspflicht
- Meldepflicht wenn Eintragung in Register/Liste
- Provisionsverbot

Berufspflichten – Verschwiegenheitspflicht I

- Gewaltschutzänderungsgesetz 2019
- Am Beispiel § 45 Psychotherapiegesetz 2024 (PThG 2024)
- Wer? Berufsangehörige, ihre Hilfspersonen sowie Personen in Ausbildung
- Worüber? Alle ihnen in Ausübung ihres Berufes oder im Rahmen der psychotherapeutischen Leistung anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse
- Ausnahmen: Entbindung
- Anzeigepflicht
- Mitteilungspflicht gemäß § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013, [BGBl. I Nr. 69/2013](#),

Berufspflichten – Verschwiegenheitspflicht II

- Berufsangehörige (der Psychotherapie) sind zur Anzeige an die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft verpflichtet, wenn sich in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht ergibt, dass durch eine gerichtlich strafbare Handlung
 1. der Tod, eine schwere Körperverletzung oder eine Vergewaltigung herbeigeführt wurde oder
 2. Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder
 3. nicht handlungs- oder entscheidungsfähige oder wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder einer geistigen Behinderung wehrlose Volljährige misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind.

Berufspflichten – Verschwiegenheitspflicht III

- Keine Anzeigepflicht besteht, wenn:
 1. die Anzeige dem ausdrücklichen Willen der entscheidungsfähigen Patientin bzw. des entscheidungsfähigen Patienten widersprechen würde, sofern keine unmittelbare Gefahr für diese bzw. diesen oder eine andere Person besteht, oder
 2. die Anzeige im konkreten Fall die berufliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, oder
 3. Berufsangehörige, die ihre berufliche Tätigkeit im Dienstverhältnis ausüben, eine entsprechende Meldung an den Dienstgeber erstattet haben und durch diesen eine Anzeige an die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft erfolgt ist.
 4. Weiters die Anzeige unterbleiben, wenn sich der Verdacht gegen einen Angehörige bzw. einen Angehörigen (§ 72 StGB) richtet, sofern dies das Wohl des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen erfordert und eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfeträger und gegebenenfalls eine Einbeziehung einer Kinderschutzeinrichtung an einer Krankenanstalt erfolgt.

Mitteilungspflicht § 37 B-KJHG 2013

- in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit
- der begründete Verdacht,
- dass Kinder oder Jugendliche **misshandelt, gequält, vernachlässigt** oder **sexuell missbraucht** werden oder worden sind oder ihr **Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet** ist, und
- kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden,
- unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten

Und jetzt?

- Einordnung Sozialarbeit und Sozialpädagogik als
 - Gesundheitsberuf?
 - Schaffung eines „neuen Berufsfeldes“ der Sozialberufe
- Erforderlich:
 - Zusammenarbeit Bund und Länder für Berufsgesetz
 - Änderung des B-VG
 - Berufsbild (bereits vorhanden)
 - Tätigkeitsbereich (bereits vorhanden)
 - Einheitliche Ausbildung
- Fragen?

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!